

Ersetzt KI in urheberrechtlichen Angelegenheiten den Rechtsanwalt?

Bei der Diskussion um die künstliche Intelligenz sollten nicht nur Schreckensvisionen an die Wand gemalt und Luddismus praktiziert, sondern eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden. Die Einzelfallprüfung führt immer wieder dazu, dass das Blut in den Adern von Juristen schneller fließt.

I. Vorbemerkung

Im Rahmen seiner Vorlesung zum Thema Urheberrecht an der Hochschule für Grafik und Buchkunst in Leipzig wurde Prof. Dr. Stefan Haupt gebeten, zwei im Internet öffentlich zugänglich gemachte Bilder miteinander zu vergleichen, um anhand dieses Beispiels zu erläutern, ob gegebenenfalls eine Urheberrechtsverletzung vorliegt.

Angeregt durch das Webinar von Tom Braegelmann „ChatGPT, BingChat, Bard: KI für Ihre Kanzlei“, das vom Erich Schmidt Verlag veranstaltet wurde, sollte mithilfe von ChatGPT auf Basis von GPT-4 ein Gutachten verfasst werden.

Erläuternd ist darauf hinzuweisen, dass das nachfolgende Gutachten nicht aus einem Guss ist, sondern die im Ergebnis der verschiedenen Prompts generierten Textbausteine zusammenkopiert wurden. Zur Erstellung des Gutachtens wurde ChatGPT außerdem das Vorlesungsskript zum Thema Urheberrecht zur Verfügung gestellt.

Die entsprechenden Links wurden nachträglich eingefügt.



*Franziska Koch: Sneaky Steve, 2022
Öl auf Leinwand, 50 x 40 cm*

II. Gutachten

„1. Sachverhalt

Der vorliegende Fall betrifft zwei Kunstwerke, die als „linkes Bild“ und „rechtes Bild“ bezeichnet werden und in den Anlagen dieses Gutachtens abgebildet sind.

- **Linkes Bild (Anlage 1):** Erstellt von Franziska Koch, ist das linke Bild ein Ölgemälde auf Leinwand mit dem Titel "Sneaky Steve". Es misst 50 x 40 cm und wurde im Jahr 2022 gefertigt. Ausgestellt wurde es u. a. im Februar 2023 im Rahmen des Rundgangs der Klasse Grahner/Holstein an der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig und im Juni 2023 in der ASPN-Galerie Leipzig im Rahmen einer Gruppenausstellung. Charakteristisch für das Bild ist die farbenfrohe Darstellung von Schuhen, eine lebendige Farbpalette und ein expressiver Malstil.

https://www.hgb-leipzig.de/lehre/malerei_grafik/klassefuermalereiundgrafik/

https://www.instagram.com/p/CmWG3_ml48u/?img_index=1

- **Rechtes Bild (Anlage 2):** Das rechte Bild, betitelt "Sett di, Betty, laat de Been bummeln", ist ein Werk von Helge Hossfeld. Es ist ein Acrylgemälde auf Papier und misst 36 x 48 cm. Das Gemälde wurde im Jahr 2023 angefertigt und im Juli 2023 in der Jahresausstellung der Klasse Doberauer an der Akademie der Bildenden Künste München präsentiert. Wie das linke Bild zeigt auch dieses eine farbenfrohe Darstellung von Schuhen, verwendet eine ähnlich lebendige Farbpalette und weist einen expressiven Stil auf, unterscheidet sich jedoch in Material und Technik.

<https://www.jahresausstellung2023.de/uebersicht/freie-kunst/klasse-doberauer.html#lq=608&slide=2>

2. Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung dieses Gutachtens fokussiert sich auf die rechtliche Bewertung zweier Kunstwerke, bezeichnet als „linkes Bild“ und „rechtes Bild“, um festzustellen, ob eine urheberrechtlich relevante Beziehung zwischen ihnen besteht. Die zentralen Aspekte der rechtlichen Prüfung umfassen:

- **Mögliche Urheberrechtsverletzung:** Zu prüfen ist, ob das rechte Bild eine Urheberrechtsverletzung des linken Bildes darstellt. Hierbei wird analysiert, ob das rechte Bild wesentliche, urheberrechtlich geschützte Elemente des linken Bildes übernimmt oder nachahmt, was eine Verletzung der Urheberrechte des Originalwerks bedeuten könnte.
- **Bearbeitung oder freie Benutzung:** Ein wichtiger Punkt der Untersuchung ist, ob das rechte Bild als eine Bearbeitung des linken Bildes im Sinne des § 3 UrhG angesehen werden kann, was die Zustimmung des Urhebers des Originalwerks erfordern würde. Andererseits ist gemäß § 23 UrhG zu prüfen, ob das rechte Bild als freie Benutzung des linken Bildes zu betrachten ist, bei der das ursprüngliche Werk lediglich als Inspiration dient und das neue Werk aufgrund seiner Eigenständigkeit keine Urheberrechtsverletzung darstellt.
- **Anwendung des Pasticherechts:** Zusätzlich ist zu erörtern, ob der Urheber des rechten Bildes sich auf das Pasticherecht gemäß § 51 Buchstabe a UrhG berufen kann. Dieses Recht erlaubt die Nutzung vorhandener Werke zur Schaffung neuer, selbständiger Werke, vorausgesetzt, die entlehnten Elemente des Originals treten in der Gesamtschöpfung des neuen Werkes in den Hintergrund.

Die rechtliche Problematik in diesem Fall liegt in der genauen Abgrenzung zwischen erlaubter künstlerischer Anlehnung und der unzulässigen Übernahme urheberrechtlich geschützter Werke. Das Gutachten soll aufzeigen, inwiefern das rechte Bild als eigenständige künstlerische Leistung betrachtet werden kann, die sich im Rahmen der urheberrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des § 23 UrhG, bewegt.

3. Rechtliche Würdigung

3.1 Urheberrechtliche Schutzfähigkeit

Das linke Bild, ein Ölgemälde von Franziska Koch, erfüllt als individuelle Schöpfung mit eigener Prägung die Kriterien eines urheberrechtlich geschützten Werkes nach § 2 Abs. 1 UrhG. Die charakteristischen Merkmale wie der expressive Malstil und die farbenfrohe Darstellung qualifizieren es als persönliche geistige Schöpfung, geschützt durch das Urheberrecht.

3.2 Bearbeitung oder freie Benutzung

Die Unterscheidung zwischen Bearbeitung und freier Benutzung gemäß § 23 UrhG ist ein zentraler Aspekt der rechtlichen Bewertung. Die Vergleichstabelle zeigt signifikante Unterschiede zwischen den Werken auf, insbesondere in Bezug auf Materialien, Techniken und die Darstellungsweise des Hintergrunds:

Übereinstimmende Merkmale	Unterschiede
Beide zeigen farbenfrohe Darstellungen von Schuhen.	Unterschiedliche Materialien und Techniken: Öl auf Leinwand vs. Acryl auf Papier.
Beide verwenden eine lebendige Farbpalette mit kräftigen Tönen.	Unterschiedlicher künstlerischer Ausdruck und Stilprägung.
Beide Kunstwerke zeigen einen abstrahierten Hintergrund.	Unterschiedliche Größen und Formate.
Die Gemälde zeigen einen lockeren, expressiven Malstil.	Unterschiedliche Darstellungsweise des Hintergrunds.

Diese Unterschiede, insbesondere in der Darstellung des Hintergrunds und der verwendeten Techniken, weisen darauf hin, dass das rechte Bild über die bloße Nachbildung des linken Bildes hinausgeht und somit als freie Benutzung angesehen werden könnte. Die Rechtsprechung des BGH, insbesondere im Fall „Metall auf Metall“ (BGH, I ZR 115/10), bestätigt, dass eine freie Benutzung vorliegt, wenn das neue Werk aufgrund seiner Unterschiedlichkeit als eigenständige Schöpfung betrachtet werden kann, die das Originalwerk nicht unmittelbar erkennen lässt.

3.3 Anwendung des Pasticherechts

Das Pasticherecht, verankert in § 51 Buchstabe a UrhG, ermöglicht die Nutzung bestehender Werke für die Schaffung neuer, eigenständiger Werke, sofern die Originalwerke in der Gesamtschöpfung des neuen Werkes verblassen. Ein Pastiche in diesem rechtlichen Kontext bezieht sich auf eine kreative Schöpfung, die sich stilistisch oder thematisch an einem oder mehreren existierenden Werken orientiert. Es geht dabei um eine Form der Aneignung, die über bloße Kopie oder Nachbildung hinausgeht und in der das bestehende Werk als Inspiration für eine eigenständige, neue Schöpfung dient.

Die Kunst des Pastiches liegt darin, Elemente des Originalwerkes aufzugreifen und sie in einen neuen, eigenständigen Kontext zu setzen, sodass das resultierende Werk als eine neue kreative Leistung betrachtet werden kann. Dabei ist es entscheidend, dass das Pastiche nicht einfach das Originalwerk repliziert, sondern es in einer Weise umgestaltet, die einen neuen Ausdruck oder eine neue Bedeutung hervorbringt. Diese Umgestaltung muss so beschaffen sein, dass das Originalwerk im Gesamteindruck des neuen Werkes nicht mehr dominierend ist.

In der Anwendung auf den vorliegenden Fall deutet die Untersuchung darauf hin, dass das rechte Bild potenziell als Pastiche des linken Bildes betrachtet werden könnte. Trotz thematischer Anlehnung zeigt das rechte Bild durch seine unterschiedlichen Materialien, Techniken und insbesondere durch die einzigartige Darstellung des Hintergrunds eine ausreichende Eigenständigkeit. Diese Eigenständigkeit könnte das Werk in den Bereich des Pastiches rücken, da es die Elemente des linken Bildes in einer Weise verarbeitet, die eine neue künstlerische Aussage oder Interpretation darstellt. Dieser Ansatz findet Unterstützung in der Rechtsprechung des BGH, die in Fällen wie „Hundertwasser-Haus“ (BGH ZUM 2003 955) die Wichtigkeit der eigenständigen kreativen Leistung betont, selbst wenn ein Werk sich auf ein vorheriges bezieht.

Insgesamt legen die dargestellten Unterschiede und die Berücksichtigung der relevanten Rechtsprechung nahe, dass das rechte Bild als freie Benutzung und möglicherweise als Pastiche des linken Bildes angesehen werden kann, wodurch es sich im Rahmen des Urheberrechts bewegt.

4. Schlussfolgerung

Die Prüfung führt zu dem vorläufigen Schluss, dass das rechte Bild möglicherweise nicht als Bearbeitung im urheberrechtlichen Sinne anzusehen ist, da es ausreichend eigene Merkmale aufweist, die eine individuelle Schöpfung darstellen könnten. Die Anwendung des Pasticherechts ist nicht auszuschließen, aber ohne eine eingehende Prüfung aller Umstände nicht abschließend zu beurteilen.

*Das Gutachten empfiehlt, im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung eine umfangreiche Beweisaufnahme durchzuführen, einschließlich der Einholung von Sachverständigengutachten zur Werkbetrachtung und zur Intention der Künstler*innen. Nur so kann eine fundierte Entscheidung über das Vorliegen einer Urheberrechtsverletzung und die Anwendbarkeit des Pasticherechts getroffen werden. Sollte das Gericht zu dem Ergebnis kommen, dass das rechte Bild tatsächlich als Bearbeitung des linken Bildes zu qualifizieren ist und keine Einwilligung des Urhebers des linken Bildes vorliegt, könnte dies eine Urheberrechtsverletzung darstellen, die Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen kann. Im Falle der Feststellung, dass das rechte Bild als eigenständiges Werk unter das Pasticherecht fällt, wären keine urheberrechtlichen Ansprüche begründet.“*

III. Klarstellende Bemerkungen

Unter inhaltlichen Gesichtspunkten müssten im Gutachten noch folgende Entscheidungen berücksichtigt werden:

1. Urteil des EuGH vom 29.07.2019 (C-476/17)

Unter Bezugnahme auf das Urteil des EuGH vom 29.07.2019 (C-476/17; GRUR 2019, 929) könnte sich die Zulässigkeit aus folgenden Erwägungen ergeben:



- der Ausübung der Kunstfreiheit,
- einer nicht wiedererkennbaren Nutzung,
- der freien Benutzung (seit dem 22.12.2002 kann sich in Deutschland nicht mehr auf das Recht zur freien Benutzung gemäß § 24 Abs. 1 UrhG berufen werden),
- der Ausübung des Zitatrechts (z.B. zur Erläuterung einer Aussage, Verteidigung einer Meinung oder der geistigen Auseinandersetzung mit einem fremden Werk),
- der Einordnung als unwesentliches Beiwerk (§ 57 UrhG),
- dem Vorliegen einer Karikatur oder Parodie (§ 51a UrhG) und/oder
- dem Vorliegen eines Pastiches (§ 51a UrhG).

2. Vorlagebeschluss des BGH vom 14.09.2023 (I ZR 74/22)

Der Vorlagebeschluss des BGH vom 14.09.2023 – I ZR 74/22 (Metall auf Metall V) an den EuGH, bei dem die Rechtssache unter dem Aktenzeichen C-590/23 geführt wird, bezieht sich auf den Begriff des Pastiches. Der Beschluss lautet wie folgt:

„Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung von Art. 5 Abs. 5 Buchst. k der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.06.2001, Seite 10) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. *Ist die Schrankenregelung der Nutzung zum Zwecke von Pastiche im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29/EG ein Auffangtatbestand jedenfalls für eine künstlerische Auseinandersetzung mit einem vorbestehenden Werke oder sonstigen Bezugsgegenstand einschließlich des Sampling? Gelten für den Begriff des Pastiche einschränkende Kriterien wie das Erfordernis von Humor, Stil Nachahmung oder Hommage?*
2. *Erfordert die Nutzung „zum Zwecke“ eines Pastiche im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29/EG die Feststellung einer Absicht des Nutzers, einen urheberrechtlichen Schutzgegenstand zum Zwecke des Pastiche zu nutzen oder genügt die Erkennbarkeit des Charakters als Pastiche für denjenigen, dem der in Bezug genommene urheberrechtliche Schutzgegenstand bekannt ist und der das für die Wahrnehmung des Pastiche erforderliche Verständnis besitzt?“*

IV. Schlussbemerkung

1. Erfahrungen mit ChatGPT

a) Feststellung des Sachverhaltes

Das Gutachten enthält eine simple Beschreibung des Sachverhalts und einen Vergleich der Merkmale der beiden Bilder. Die Beschreibung des Sachverhalts durch ChatGPT verlief überwiegend kompetent, obwohl zwischen unterschiedlichen Fassungen des Textbausteins manchmal Informationen verloren gegangen sind, auf die ChatGPT dann hingewiesen werden musste.



Für den Vergleich der Merkmale bot ChatGPT einige gute Anhaltspunkte, konzentrierte sich aber auch teilweise auf irrelevante Merkmale (z.B. die Tatsache, dass die Werke von unterschiedlichen Künstlern stammen) oder übersah relevante Merkmale (z.B. die unterschiedlichen Gestaltungen des Hintergrundes). Auch hier musste ChatGPT erst entsprechend angewiesen werden, um ein verwertbares Ergebnis zu liefern.

Früher sagte man, dass der Anwalt den Sachverhalt vorträgt und der Richter das Recht gibt. Im Gutachten ist zu lesen, dass bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung eine umfassende Beweisaufnahme notwendig ist. Letzten Endes dient die Beweisaufnahme dazu, den Sachverhalt festzustellen. Äußerst bemerkenswert ist der Umstand, dass im Gutachten auch die Intention der Künstler thematisiert wird. Dieser Aspekt korrespondiert mit dem zweiten Leitsatz des Vorlagebeschlusses des BGH.

b) Keine abschließende Entscheidung

Das Gutachten enthält keine abschließende Entscheidung. Dagegen wird von einem Gutachter in der Regel erwartet, eine Entscheidung zu treffen. Tatsächlich musste ChatGPT bei der Erstellung des Gutachtens ausdrücklich dazu aufgefordert werden, eine eigene Einschätzung mit aufzunehmen – und selbst diese ist sehr vorsichtig formuliert. Ohne eine solche Aufforderung hat ChatGPT lediglich die Sach- und Rechtslage beschrieben und seine Schlussfolgerung darauf beschränkt, dass eine abschließende Bewertung eine eingehende Analyse der Werke erfordert.

c) Fehler bei der Rechtsprechung

Das Gutachten enthält zwei Verweise auf die Rechtsprechung des BGH. Der erste Verweis betrifft das BGH-Urteil „Metall auf Metall“ (BGH, I ZR 115/10). Das von ChatGPT angegebene Aktenzeichen ist jedoch falsch. Es gibt zwar ein BGH-Urteil unter dem Aktenzeichen I ZR 115/10, aber dieses hat nichts mit dem Urheberrecht zu tun. Die Korrektur des Fehlers von ChatGPT wird dadurch erschwert, dass kein Datum und keine Papierfundstelle angegeben wurde. Wahrscheinlich war das Verfahren I ZR 115/16 gemeint, aber auch unter diesem Aktenzeichen gibt es zwei unterschiedliche Entscheidungen des BGH, und zwar den Vorlagebeschluss vom 01.06.2017 („Metall auf Metall III“) und das Urteil vom 30.04.2020 („Metall auf Metall IV“). Beide enthalten Erläuterungen bezüglich der Anforderungen an die freie Benutzung.

Der zweite Verweis betrifft das BGH-Urteil „Hundertwasser-Haus“ (BGH ZUM 2003 955). Die Quellenangabe ist richtig, allerdings wird die Papierfundstelle anstatt das BGH-Aktenzeichens genannt. Damit ist die Zitierweise im Gutachten uneinheitlich.

d) Gender-Sternchen

Im Gutachten wird im zweiten Absatz der Schlussfolgerungen auf die Intentionen der Künstler*innen eingegangen und dabei das Gender-Sternchen korrekt verwendet.

2. Aufgaben für den Rechtsanwalt

a) Sachverhalt

Das Gutachten macht deutlich, dass auch in Zukunft die Aufgabe für den Rechtsanwalt darin bestehen wird, den Sachverhalt vollständig aufzubereiten und entsprechende Beweisangebote zu unterbreiten.



b) Argumentation

Auch in Zukunft muss der Rechtsanwalt argumentieren, im konkreten Fall die Intention der Künstler herausarbeiten. Dafür bieten sich folgende Möglichkeiten an:

- im Internet nach vergleichbaren Bildern suchen, bei denen die überschlagenen Unterschenkel von rechts oben nach links unten in das Bild hineinragen und Sneaker mit Socken getragen werden,
- sich einen Überblick über das gesamte Oeuvre der Künstler verschaffen, um daran anknüpfend den Sachverhalt aufzubereiten.

c) Rechtsprechung

Auch in Zukunft muss der Rechtsanwalt darauf achten, seine Argumentation auf relevante und korrekt zitierte Rechtsprechung zu stützen. Wenn KI zur Recherche oder Zusammenfassung von Rechtsprechung genutzt wird, müssen die Ergebnisse immer überprüft werden.

d) Abschließende Entscheidung

Auch in Zukunft muss der Rechtsanwalt die abschließende Entscheidung treffen. Eine KI kann zwar hilfreich dabei sein, bestimmte Gedanken auszuformulieren oder Informationen zusammenzufassen. Zu einer qualifizierten Entscheidung – nach Würdigung der gesamten Sach- und Rechtslage – ist KI derzeit nicht geeignet.

3. Fazit

Letzten Endes wird es wohl auch in Zukunft zu den Aufgaben des Rechtsanwalts gehören, für eine vollständige Aufbereitung und Einschätzung des Sachverhaltes Sorge zu tragen. Eine KI kann dabei – unter strenger Prüfung – als Tool genutzt werden, um entsprechende Textbausteine durch Prompts zu generieren.

Insoweit ist die anwaltliche Tätigkeit mit der von KI Künstlern vergleichbar.

Die KI ist das Tool und die kreative Leistung findet in den Prompts ihren Ausdruck. Ein Rechtsanwalt muss auch ohne die Nutzung von KI in der Lage sein, Texte zu erstellen. Ein Laie, der mithilfe von KI Texte erstellt, wird nicht automatisch zum Rechtsanwalt. KI-Künstler kann dagegen jeder sein.

Ob das Ergebnis in den Schutzbereich des Urheberrechtsgesetzes fällt, hängt vom Einzelfall ab. Und damit sind wir wieder am Beginn des Textes angekommen.